

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de commerce Nivelles vom 2. Juni 1995 in der Rechtssache Biogen Inc. gegen Smithkline Beecham Biologicals SA**

(Rechtssache C-181/95)

(95/C 208/22)

Das Tribunal de commerce Nivelles ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 2. Juni 1995, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Juni 1995, in dem Rechtsstreit Biogen Inc. gegen Smithkline Beecham Biologicals SA um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Falls es sich bei dem Inhaber des Grundpatents oder dessen Rechtsnachfolger um eine andere Person als den Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen des betreffenden Arzneimittels handelt, ist dann der zuletzt genannte verpflichtet, dem Patentinhaber, der dies beantragt, oder gegebenenfalls mehreren Patentinhabern, die dies beantragen, „eine Kopie“ der genannten Genehmigung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel <sup>(1)</sup> auszuhändigen?
2. Untersagt es die Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, daß in Fällen, in denen für ein und dasselbe Erzeugnis mehrere Grundpatente erteilt worden sind, die verschiedenen Inhabern gehören, jedem Inhaber eines Grundpatents ein ergänzendes Schutzzertifikat erteilt wird?
3. Kann angesichts des Wortlauts des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 der Inhaber der Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels einem Grundpatentinhaber oder dessen Rechtsnachfolger die Kopie der Genehmigung für das Inverkehrbringen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung verweigern und ihm auf diese Weise die Möglichkeit nehmen, seinen Antrag auf ein ergänzendes Schutzzertifikat zu vervollständigen?
4. Kann es die Verwaltungs- und/oder Regierungsbehörde, die die betreffende Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt hat oder bei der ein Original oder eine Kopie dieser Genehmigung für das Inverkehrbringen eingereicht worden ist, ablehnen, dem Inhaber des betroffenen Grundpatents oder der betroffenen Grundpatente bzw. dessen Rechtsnachfolgern eine Kopie auszuhändigen, oder kann sie willkürlich bzw. unter bestimmten Voraussetzungen über die Zweckmäßigkeit entscheiden, diese Kopie zum Zweck ihrer Verwendung zur Unterstützung eines Antrags auf ein ergänzendes Schutzzertifikat im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates auszustellen oder zu übergeben?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 2. 7. 1992, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Finanzgerichts Hamburg vom 19. Mai 1995 in dem Rechtsstreit T. Port GmbH & Co. gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas**

(Rechtssache C-182/95)

(95/C 208/23)

Der Gemeinsame Senat des Finanzgerichts Hamburg für die Länder Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein — IV. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 19. Mai 1995, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Juni 1995, in dem Rechtsstreit Port GmbH & Co. gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 234 Absatz 1 EG-Vertrag dahin auszulegen, daß Artikel I, Artikel II und Artikel III des GATT in der Bundesrepublik Deutschland Anwendungsvorrang vor Artikel 18, Artikel 19 in Verbindung mit Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 <sup>(1)</sup> haben?
2. a) Ist die auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 gestützte Verordnung (EG) Nr. 478/95 <sup>(2)</sup> gültig?  
b) Falls ja, ist Artikel 234 Absatz 1 EG-Vertrag dahin auszulegen, daß Artikel XIII GATT gegenüber dieser Verordnung Anwendungsvorrang zukommt?
3. Falls die Fragen 1. und 2. b) bejaht werden: Kann der Gemeinschaftsbürger sich auf den Anwendungsvorrang der genannten GATT-Bestimmungen in einem Verfahren vor den Gerichten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft berufen?
4. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Gericht eines Mitgliedstaats vorläufigen Rechtsschutz durch Erlaß einer einstweiligen Anordnung gewähren, wenn es Zweifel an der Anwendbarkeit des der rechtlichen Beurteilung zugrundeliegenden sekundären Gemeinschaftsrechts hat?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 13.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des College van Beroep voor het Bedrijfsleven vom 24. Mai 1995 in dem Rechtsstreit Affish BV gegen Rijksdienst voor de keuring van Vee en Vlees**

(Rechtssache C-183/95)

(95/C 208/24)

Das College van Beroep voor het bedrijfsleven ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 24. Mai 1995, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Juni 1995, in dem Rechtsstreit Affish BV gegen Rijksdienst voor de keuring van Vee en Vlees um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist die Entscheidung 95/119/EG der Kommission vom 7. April 1995 unter Berücksichtigung der in dem vorliegen-